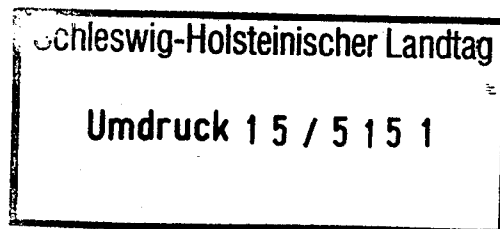




Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel



Ihr Schreiben vom
Umdruck 15/4973

Unser Zeichen
53 - Pr 1192/1999

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641-524

Datum
29. Oktober 2004

**Prüfung der Erhebung und Verwendung des Aufkommens der Jagdabgabe;
hier: Bericht zur Jagdabgabe**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Landesrechnungshof hat den Bericht des Umweltministeriums zur Jagdabgabe vom 14.09.2004 (Umdruck 15/4973) an den Finanzausschuss zur Kenntnis genommen. Die darin vertretene Auffassung des Umweltministeriums kann der Landesrechnungshof nicht teilen. Sie war schon Gegenstand seiner Kritik und seiner Vorschläge in den Bemerkungen 2000 (Nr. 28) des Landesrechnungshofs.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass nach wie vor die durch die Jagdabgabe verursachten Verwaltungskosten nicht aus dem Aufkommen der Abgabe, sondern aus den Jagdscheingebühren gedeckt werden. Dieses Verfahren widerspricht dem Gebührenprinzip. Danach durfte nur der Aufwand für das Lösen der Jagdscheine bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

Im Übrigen sieht der Landesrechnungshof keine Notwendigkeit für die Erhebung der Jagdabgabe. Das Aufkommen fließt im Wesentlichen dem Landesjagdverband zu. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung ist auch ohne Jagdabgabe gegeben. Evtl.

- 2 -

fehlende Mittel könnten durch eine Anhebung der Beiträge im Gegenzug zum Wegfall der Jagdabgabe begebracht werden. Die weiter finanzierten Maßnahmen bedürfen keiner Sonderabgabe.

Besonders stark gefährdete jagdbare Tierarten genießen ganzjährigen Schutz. Schutzmaßnahmen können und werden durch Spenden, Beiträge und unbare Leistungen der Fördervereine, interessierter Bevölkerungsgruppen und auch der Jägerschaft unterstützt. Der Einsatz von Mitteln aus dem Aufkommen der Jagdabgabe ist nicht erforderlich.

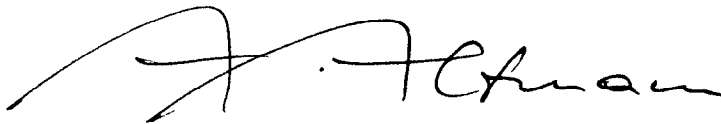
Forschungsarbeiten und überörtliche Vorhaben im wissenschaftlichen Bereich könnte der Landesjagdverband in Auftrag geben. Eine Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Deutschen Jagdschutzverband wäre auch für die Finanzierung angezeigt.

Die Bewahrung des naturnahen Lebensraums, insbesondere die Anlage von Hegebüschen und Vogelschutzgehölzen, die Durchführung von Begrünungsaktionen und die Biotopsicherung durch Ankauf oder langjährige Pacht ökologischer Nischen oder brachliegender Flächen ist satzungsgemäße Aufgabe des Landesjagdverbands und der Kreisvereine. Dies bedarf keiner Steuerung durch eine Landesbehörde.

Die Inhaber des Jagdrechts und die Jäger sollen nach § 1 Abs. 4 Landesjagdgesetz die Ziele des Gesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung verwirklichen. Die Satzungen des Landesjagdverbands und der Kreisjägerschaften enthalten alle wahrzunehmenden Aufgaben. Damit können Planung, Durchführung und Finanzierung dieser Maßnahmen voll in die Verantwortung der Jägerschaft überführt werden. Dabei anerkennt der Landesrechnungshof auch das bisher von der Jägerschaft gezeigte ehrenamtliche Engagement in verschiedenen Bereichen. Die neue Organisationsform der Jägerschaft hat ihre Eigenverantwortung noch weiter gestärkt. In die von diesen Organisationen wahrgenommenen Aufgaben sollte das Land so wenig wie möglich reglementierend eingreifen. Die straffe Organisationsform und die Möglichkeit, nach der Satzung Beiträge nach dem Bedarf für das Geschäftsjahr festzusetzen, lässt eine flexible Aufgabenplanung und -wahrnehmung durch die Kreisjägerschaften zu.

Der Landesrechnungshof teilt deshalb nicht die Auffassung des Umweltministeriums, dass hier ehrenamtliche oder Verbandsinitiativen einer finanziellen Unterstützung bedürfen, die über den Landeshaushalt abgewickelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Altmann'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A' and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Aloys Altmann

